

**Amtliche Bekanntmachung
vom 1. Februar 2018**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen – untere Flurbereinigungsbehörde

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

vom 26.01.2018

Flurbereinigung Kirchentellinsfurt, Landkreis Tübingen

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Kirchentellinsfurt liegen zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

vom Montag, 5. Februar 2018 bis Montag, 5. März 2018
im Rathaus der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Rathausplatz 1,
72138 Kirchentellinsfurt.

Der **Termin zur Anhörung der Beteiligten** über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Montag, den 19. Februar 2018 um 19:00 Uhr
in der Richard-Wolf-Halle, Neue Steige 25, 72138 Kirchentellinsfurt.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamts Tübingen - untere Flurbereinigungsbehörde wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Zusätzlich wird ein Beauftragter des Landratsamts Tübingen - untere Flurbereinigungsbehörde

am Dienstag, 27. Februar 2018 von 14:00 - 17:30 Uhr
und am Donnerstag, 1. März 2018 von 14:00 - 17:30 Uhr
im Ratssaal im Rathaus der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Rathausplatz 1,
72138 Kirchentellinsfurt

für Einzelauskünfte zur Verfügung stehen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde

vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt Tübingen - untere Flurbereinigungsbehörde geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt Tübingen - untere Flurbereinigungsbehörde die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen bei den Terminen nicht erforderlich.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit der dazugehörenden Karte und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4145) eingesehen werden.

gez. Schnelle

DS